

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1953

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 15. Juni 1953

Inhalt:

- I. Bekanntmachungen und Mitteilungen
- 70) Kirchengesetz v. 7. Mai 1953 zur Abänderung des Kirchengesetzes v. 6. Juli 1950 betr. Ordnung des katechet. Dienstes
- 71) Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. Ordnung des katechet. Dienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter Berücksichtigung der durch Kirchengesetz vom 7. Mai 1953 beschlossenen Änderungen

- 72) Kollektenempfehlung
- 73) Kirchliche Bauvorhaben
- 74—76 Geschenke
- 77) Kirchenbuchführung

- II. Personalien
- III. Predigtmeditationen

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

70) G.Nr. /270/ II 43

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 7. Mai 1953

zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950 betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

(Kirchliches Amtsblatt 1950, Nr. 6 S. 35 ff)

I.

Das Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird wie folgt geändert:

Artikel III (3) 1. erhält folgende Fassung:

Im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar ausgebildete Katecheten mit B-Prüfung oder ihnen gleichstehende Kräfte (z. B. Absolventen von Bibelschulen). Sie werden vom Oberkirchenrat nach einem Stellenbesetzungsplan den Kirchgemeinden oder, wo solche vorhanden sind, den Katechetischen Aemtern nach deren Anhörung zugewiesen und durch diese angestellt.

Artikel III (3) 3. erhält folgende Fassung:

Katecheten, die weder die B- noch die C-Prüfung abgelegt, aber an einem katechetischen Elementarkursus teilgenommen haben. Sie werden auf Vorschlag der Kreis-katecheten mit Zustimmung der Landessuperintendenten von den Kirchgemeinden angestellt.

Artikel III (4) erhält folgende Fassung:

Außerdem können freiwillige Kräfte beschäftigt werden, welche eine entsprechende Ausbildung oder Fähigkeit besitzen und auf Grund freier Vereinbarung nach Bedarf katechetischen Dienst tun.

Artikel IV (1) erhält folgende Fassung:

Jeder Katechet wird bei Berufung in eine Kirchgemeinde in einem öffentlichen Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Die Einführung erfolgt durch den zuständigen Pastor, bei Katecheten ohne Prüfung nach Beauftragung durch den Landessuperintendenten, bei Katecheten mit B- und C-Prüfung nach Beauftragung durch den Oberkirchenrat. Sind letztere noch nicht eingesegnet, wird die Einführung als Einsegnung gehalten. Einführung und Einsegnung werden nach landeskirchlicher Ordnung vollzogen. Dabei ist den Katecheten die schriftliche Berufung zu übergeben.

Anlage I § 4 erhält folgende Fassung:

Die Ausbildung dauert zweieinhalb Jahre. Hiervon entfallen zwei Jahre auf den eigentlichen Seminarunterricht, ein halbes Jahr auf das Praktikum.

Anlage I § 5 erhält folgende Fassung:

Als Vorbedingung für die Aufnahme soll Oberschulreife oder eine der früheren mittleren Reife entsprechende Schulbildung nachgewiesen werden. Grundschüler können nach erfolgreichem Besuch eines Elementarkursus oder nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden. Als Altersgrenze ist festgesetzt: 18—30 Jahre. Ausnahmen sind zulässig. Beizubringen sind: ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf, das Schulabgangszeugnis, ein amtsärztliches

Gesundheitsattest und eine verschlossen einzureichende Beurteilung durch den Gemeindepastor.

Anlage I § 6 erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet eine Vorprüfung, nach Beendigung des zweiten Ausbildungsjahres die Hauptprüfung (B-Prüfung) statt. Beide Prüfungen werden nach der landeskirchlichen Prüfungsordnung für Katecheten (Anlage II) gehalten. Das letzte halbe Jahr dient vorwiegend der kirchenmusikalischen Ausbildung. Ob der einzelne die organistische Prüfung schon bei Abschluß dieses halben Jahres oder zu einem zu bestimmenden späteren Zeitpunkt ablegen soll, wird nach Vorschlag des Dozentenkollegiums vom Oberkirchenrat entschieden. Nach einer Probezeit von einem Jahre erfolgen Anstellung und Einsegnung.

Anlage I § 7 erhält folgende Fassung:

Zu den landeskirchlichen Förderkursen von vierteljährlicher Dauer werden bewährte Katecheten, die bereits einen Elementarkursus besucht haben, und anderweitig pädagogisch ausgebildete Kräfte zugelassen. Die Teilnehmer haben die Zeugnisse beizubringen, die in § 5 gefordert sind. Die Leitung dieser Kurse liegt in den Händen je eines Theologen und Religionspädagogen, die vom Oberkirchenrat berufen werden. Der Lehrplan wird vom Oberkirchenrat bestimmt. Zwei Monate nach Abschluß des Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Katechet mit C-Prüfung verleiht.

Anlage II § 2 erhält folgende Fassung:

Die Prüfung gliedert sich in eine Vorprüfung, eine Hauptprüfung und eine kirchenmusikalische Prüfung (organistische Prüfung).

In Anlage II wird als neuer § 7 eingefügt:

Die kirchenmusikalische Prüfung wird zu einem Zeitpunkt, den der Oberkirchenrat auf Vorschlag des Dozentenkollegiums festsetzt, vor der Prüfungsbehörde für den landeskirchlichen Organistendienst abgelegt.

Anlage II: Die bisherigen §§ 7—11 werden §§ 8—12

Anlage III § 3 erhält folgende Fassung:

Katecheten ohne Prüfung, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Wochenstunde eine Jahresvergütung, deren Höhe durch die Landessynode festgesetzt wird und die monatlich nachträglich zahlbar ist. Die Vergütung für jüngere Katecheten wird besonders geregelt. In Krankheitsfällen finden die Bestimmungen des § 6 der Vergütungsordnung für die Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anwendung.

Anlage VI erhält folgende Fassung:

Zwischen dem Katechetischen Amt — der Kirchgemeinde *1) in vertreten durch den Leiter des Katechetischen Amtes — den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates *1) und dem Katecheten — der Katechetin geboren am: in wohnhaft in Straße: wird nachstehender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

Die §§ 1 und 2 bleiben unverändert.

§ 3 Für den Organistendienst wird zwischen dem Oberkirchenrat und dem Katecheten-Organisten ein besonderer Vertrag geschlossen.

§ 4 *2) Bei Eingruppierung in die Gruppe der VGO und Festsetzung des Vergütungsdienstalters (VDA) auf den 19 errechnet sich die monatliche Vergütung wie folgt:

- a) Grundvergütung — Gruppe DM
 - b) Dienstalterszulage je DM
— die nächste Dienstalterszulage ist
fällig am 19 —
 - c) Familienzuschlag Kinder unter 16 Jahren DM
- zusammen monatlich DM

Die Beitragsleistung zur Sozialversicherung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 *3) Der Katechet erhält für die Wochenstunde eine Jahresvergütung, deren Höhe nach § 3 der Besoldungsordnung (Anlage III zum Kirchengesetz vom 6. Juli 1950) durch die Landessynode festgesetzt wird und die monatlich nachträglich zahlbar ist.

Sie beträgt zurzeit DM.
Die Beitragsleistung zur Sozialversicherung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Dieser Vertrag ist in 4 Exemplaren auszufertigen und jedem Vertragspartner, sowie dem Kreiskatechetischen Amt und dem Oberkirchenrat je ein Exemplar auszuhändigen.
den 19

(Kirchgemeinde — Katechetisches Amt) *1) (Unterschrift des Katecheten)

II.
Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

III.
Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner neuen Fassung zu veröffentlichen.
Schwerin, den 1. Juni 1953.

Der Oberkirchenrat.
Beste

71) G.Nr. /270/ II 43

Nachstehend wird das Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Schwerin, den 1. Juni 1953.

Der Oberkirchenrat.
Beste

**Kirchengesetz vom 6. Juli 1950
betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unter
Berücksichtigung der durch Kirchengesetz vom 7. Mai 1953
beschlossenen Aenderungen.**

Artikel I

- (1) Im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi, Matth. 28, 18—20, Mk. 10, 16, erteilt die Kirche der getauften evangelischen Schuljugend Christenlehre. An ihr können auch ungetaufte Kinder teilnehmen, wobei die Kirche erwartet, daß die Taufe nachgeholt wird.
- (2) Eltern, die ihre Kinder zur Taufe gebracht haben, sind verpflichtet, sie mit Beginn des Schulunterrichtes an der Christenlehre teilnehmen zu lassen. Der regelmäßige Besuch der Christenlehre ist Bedingung für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht.
- (3) Aufgabe und Ziel der Christenlehre ist es, die Kinder mit der biblischen Botschaft vertraut zu machen, damit Glaube an Christus geweckt und Gemeinde gebaut werde.

Artikel II

- (1) Die Einrichtung der Christenlehre in den einzelnen Kirchgemeinden gehört zu den Amtspflichten des Pastors und des Kirchgemeinderates. Sie haben dafür zu sorgen, daß jedes getaufte schulpflichtige Kind wöchentlich zwei Stunden Christenlehre erhalten kann.
- (2) Für Städte mit mehreren Kirchgemeinden kann der Oberkirchenrat die Errichtung eines Katechetischen Amtes anordnen, das die Christenlehre in Zusammenarbeit mit den Gemeinden auf übergemeindlicher Grundlage regelt.

Artikel III

- (1) Der Unterricht wird katechetischen Kräften übertragen, die den Vorschriften über Ausbildung und Anstellungsfähigkeit entsprechen. Der Pastor erteilt neben dem Konfirmanden-

*1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

*2) Fassung für B- und C-Katecheten.

*3) Fassung für Katecheten ohne Prüfung.

unterricht in der Regel bis zu wöchentlich vier Stunden Christenlehre.

(2) Anstellung und Besoldung der katechetischen Kräfte sind grundsätzlich Aufgaben der Kirchgemeinden oder, wo solche bestehen, der Katechetischen Ämter. Sie werden durch besondere Bestimmungen geregelt. In einem Stellenbesetzungsplan wird festgelegt, wieviel Katecheten in jeder Kirchgemeinde für den ordnungsmäßigen Unterricht erforderlich sind.

(3) Für die Anstellung kommen in Betracht:

1. Im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar ausgebildete Katecheten mit B-Prüfung oder ihnen gleichstehende Kräfte (z. B. Absolventen von Bibelschulen). Sie werden vom Oberkirchenrat nach einem Stellenbesetzungsplan den Kirchgemeinden oder, wo solche vorhanden sind, den Katechetischen Ämtern nach deren Anhörung zugewiesen und durch diese angestellt.
 2. Katecheten mit C-Prüfung. Sie werden von den Kirchgemeinden oder, wo solche vorhanden sind, von den Katechetischen Ämtern mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt.
 3. Katecheten, die weder die B- noch die C-Prüfung abgelegt, aber an einem katechetischen Elementarkursus teilgenommen haben. Sie werden auf Vorschlag der Kreiskatecheten mit Zustimmung der Landessuperintendenten von den Kirchgemeinden angestellt.
- (4) Außerdem können freiwillige Kräfte beschäftigt werden, welche eine entsprechende Ausbildung oder Fähigkeit besitzen und auf Grund freier Vereinbarung nach Bedarf katechetischen Dienst tun.

Artikel IV

- (1) Jeder Katechet wird bei Berufung in eine Kirchgemeinde in einem öffentlichen Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Die Einführung erfolgt durch den zuständigen Pastor, bei Katecheten ohne Prüfung nach Beauftragung durch den Landessuperintendenten, bei Katecheten mit B- und C-Prüfung nach Beauftragung durch den Oberkirchenrat. Sind letztere noch nicht eingeseget, wird die Einführung als Einsegnung gehalten. Einführung und Einsegnung werden nach landeskirchlicher Ordnung vollzogen. Dabei ist den Katecheten die schriftliche Berufung zu übergeben.
- (2) Der Christenlehre ist der vom Oberkirchenrat festgesetzte Lehrplan zu Grunde zu legen. Im übrigen vollzieht sich der Dienst nach der Dienstweisung des Oberkirchenrats (siehe Anlage V).
- (3) Für die Besoldung ist die Besoldungsordnung maßgebend (siehe Anlage III).

Artikel V

- (1) Die Aufsicht über die Christenlehre in der Landeskirche ist Pflicht des Oberkirchenrats, in den Kirchenkreisen Pflicht der Landessuperintendenten. Diesen werden als Vertreter für die Ausübung dieses Dienstes Kreiskatecheten zugeordnet, die in ihrem Aufgabenkreis selbständig sind. Sie sind um der Einheit der kirchlichen Arbeit willen verpflichtet, die Landessuperintendenten über ihre Arbeit auf dem laufenden zu halten und dem Oberkirchenrat amtliche Berichte durch die Landessuperintendenten vorzulegen.
- (2) Für diesen Dienst kommen Theologen, Katecheten oder Religionspädagogen in Betracht. Sie werden im Einvernehmen mit den zuständigen Landessuperintendenten durch den Oberkirchenrat berufen. Ihre Zahl wird durch den Stellenbesetzungsplan festgelegt. Ihr Dienst wird durch eine besondere Dienstweisung geregelt. Für die Besoldung gilt das gleiche wie für Pastoren der Landeskirche.

Artikel VI

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Anlage I

**Ausbildungsordnung für den katechetischen Dienst der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Zur Ausbildung von Katecheten für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs dient das im Jahre 1945 eingerichtete Landeskirchliche Katechetische Seminar in Schwerin. Daneben werden in einer Uebergangszeit durch vierteljährliche Förder- und Elementarkurse weitere Katecheten ausgebildet. Für die Ausbildung der Katecheten mit A-Prüfung (akademisch vorgebildete Katecheten) wird der Oberkirchenrat zu gegebener Zeit die nötigen Anordnungen erlassen.

§ 2

Die haupt- und nebenamtlichen Dozenten des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars werden vom Oberkirchenrat berufen. Er überträgt einem der hauptamtlichen Dozenten die Leitung.

§ 3

Der Lehrplan des Seminars wird vom Oberkirchenrat durch Erlaß geregelt. Neben der katechetischen Ausbildung wird Unterricht in Kirchenmusik erteilt (Instrumental- oder Vokalmusik). Den Ausbildungsplan legt der Oberkirchenrat fest.

§ 4

Die Ausbildung dauert zweieinhalb Jahre. Hiervon entfallen zwei Jahre auf den eigentlichen Seminarunterricht, ein halbes Jahr auf das Praktikum.

§ 5

Als Vorbedingung für die Aufnahme soll Oberschulreife oder eine der früheren mittleren Reife entsprechende Schulbildung nachgewiesen werden. Grundschüler können nach erfolgreichem Besuch eines Elementarkurses oder nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden. Als Altersgrenze ist festgesetzt: 18—30 Jahre. Ausnahmen sind zulässig. Beizubringen sind: ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf, das Schulabgangszeugnis, ein amtsärztliches Gesundheitsattest und eine vorschläge einzureichende Beurteilung durch den Gemeindepastor.

§ 6

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet eine Vorprüfung, nach Beendigung des zweiten Ausbildungsjahres die Hauptprüfung (B-Prüfung) statt. Beide Prüfungen werden nach der landeskirchlichen Prüfungsordnung für Katecheten (Anlage II) gehalten. Das letzte halbe Jahr dient vorwiegend der kirchenmusikalischen Ausbildung. Ob der einzelne die organistische Prüfung schon bei Abschluß dieses halben Jahres oder zu einem zu bestimmenden späteren Zeitpunkt ablegen soll, wird nach Vorschlag des Dozentenkollegiums vom Oberkirchenrat entschieden. Nach einer Probezeit von einem Jahre erfolgen Anstellung und Einsegnung.

§ 7

Zu den landeskirchlichen Förderkursen von vierteljähriger Dauer werden bewährte Katecheten, die bereits einen Elementarkurs besucht haben, und anderweitig pädagogisch ausgebildete Kräfte zugelassen. Die Teilnehmer haben die Zeugnisse beizubringen, die in § 5 gefordert sind. Die Leitung dieser Kurse liegt in den Händen je eines Theologen und Religionspädagogen, die vom Oberkirchenrat berufen werden. Der Lehrplan wird vom Oberkirchenrat bestimmt. Zwei Monate nach Abschluß des Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Katechet mit C-Prüfung verleiht.

§ 8

An den landeskirchlichen Elementarkursen von ebenfalls vierteljähriger Dauer können für den katechetischen Dienst geeignete und in der Gemeinde bewährte Personen im Alter von 17—50 Jahren teilnehmen. Die Kurssteilnehmer haben die gleichen Zeugnisse beizubringen, wie in § 5 gefordert ist. Die Leitung der Kurse liegt in den Händen je eines vom Oberkirchenrat berufenen Theologen und Religionspädagogen. Der Lehrplan wird vom Oberkirchenrat festgesetzt. Eine Abschlußprüfung findet nicht statt.

Das Ziel des Elementarkurses ist die Ausrüstung für den Dienst eines Katecheten ohne Prüfung. Für die Frage, ob und inwieweit die Beauftragung als Katechet erfolgen kann, ist das Schlußurteil der Kursleiter mit zu berücksichtigen.

Anlage II

Prüfungsordnung für den katechetischen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die katechetischen Prüfungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gliedern sich in

1. Prüfung für die Teilnehmer des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars,
2. eine Prüfung für die Teilnehmer an einem katechetischen Förderkurs.

Die Prüfungsbehörde für beide Prüfungen wird vom Oberkirchenrat eingesetzt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Oberkirchenrats.

I.

Prüfungen für die Teilnehmer des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars (Vorprüfung und B-Prüfung)

§ 1

Zur Prüfung zugelassen werden die Teilnehmer des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars, soweit sie nach dem Urteil der Dozenten die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 2

Die Prüfung gliedert sich in eine Vorprüfung, eine Hauptprüfung und eine kirchenmusikalische Prüfung (organistische Prüfung).

§ 3

Die Vorprüfung findet nach Abschluß des ersten Teils der Seminarbildung statt und besteht aus folgenden Aufgaben:

- a) einer Katechese. Als solche kann die letzte der regelmäßigen Seminararkatechesen gelten und gewertet werden,
- b) einer mündlichen Prüfung, die folgende Fächer umfaßt:
 1. Bibelkunde
 2. Kirchengeschichte bis zur Reformationszeit (einschließl.)
 3. Kirchenkunde (Gottesdienst, Amtshandlungen, Kirchenjahr, Kirchenbau, Kirchenlied).

§ 4

Die Hauptprüfung beendet die katechetische Ausbildung im Seminar und zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§ 5

Die schriftliche Prüfung besteht aus

- a) einer Hausarbeit, die in einer Zeit von vier Wochen anzufertigen ist. Das Thema wird nach Abschluß des letzten Unterrichtssemesters aus einem der Gebiete des Alten Testaments oder Neuen Testaments oder der Glaubenslehre gestellt. Wünsche der Prüflinge, aus welchem der drei genannten Gebiete das Thema zu stellen ist, können berücksichtigt werden.
- b) zwei Klausuren, für die je 4 Stunden zur Verfügung stehen. Die Themen sind den in der Hausarbeit nicht berücksichtigten Gebieten zu entnehmen. Die Klausuren finden nach Abgabe der Hausarbeit, spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung statt.
- c) einer Katechese, deren Text zusammen mit der Hausarbeit gegeben wird und die spätestens nach 5 Wochen abzuliefern ist.

§ 6

Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) aus der Katechese (Vergl. § 5 c). Dabei hat der Prüfling auch die Fähigkeit zu erweisen, daß er das Singen einer Klasse leiten kann.
- b) aus der Prüfung in folgenden Fächern:
 1. Auslegung des Alten Testaments unter Berücksichtigung der praktischen Anwendung.
 2. Auslegung des Neuen Testaments unter Berücksichtigung der praktischen Anwendung.
 3. Glaubenslehre und Lebenslehre unter Berücksichtigung der lutherischen Bekenntnisschriften.
 4. Kirchengeschichte seit der Reformationszeit.
 5. Kirchenkunde (Die Kirche und die Kirchen).
 6. Katechetik, Geschichte und Methode.

§ 7

Die kirchenmusikalische Prüfung wird zu einem Zeitpunkt, den der Oberkirchenrat auf Vorschlag des Dozentenkollegiums festsetzt, vor der Prüfungsbehörde für den landeskirchlichen Organistendienst abgelegt.

§ 8

Zur Beurteilung der Prüflinge wird neben den in der Prüfung gezeigten Leistungen und Kenntnissen, die in Wertungsnoten (sehr gut, recht gut, gut, im ganzen gut, genügend, nicht genügend) festzulegen sind, auch die pädagogische Eignung wie die allgemeine Haltung während der Ausbildungszeit berücksichtigt. Mängel in der christlichen und kirchlichen Haltung und fehlende pädagogische Haltung können nicht durch erlerntes Wissen ausgeglichen werden.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung ist in eines der genannten Urteile zusammenzufassen, wobei an die Stelle der Note nicht genügend das Urteil nicht bestanden tritt.

§ 9

Ob und nach welcher Zeit eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden darf, entscheidet die Prüfungsbehörde.

II.

Prüfung nach Teilnahme an einem katechetischen Förderkurs (C-Prüfung)

§ 10

Zur Prüfung zugelassen werden die Teilnehmer eines katechetischen Förderkurses, soweit sie nach dem Urteil der Leiter dieses Kurses die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfung findet in der Regel zwei Monate nach Abschluß des Förderkurses statt.

§ 11

Die Prüfung wird vor der Prüfungsbehörde von den Leitern des Kurses abgehalten.

§ 12

Die Prüfung besteht aus

- a) einer Katechese, für die der Text mindestens 4 Wochen vor der Prüfung gegeben wird und die 2 Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen und zu Beginn der Prüfung zu halten ist,
- b) einer mündlichen Prüfung in Fächern:
 1. praktische Auslegung und Bibelkunde des Alten Testaments,

2. praktische Auslegung und Bibeldkunde des Neuen Testaments,
 3. Kirchengeschichte und Kirchenkunde,
 4. Glaubens- und Lebenslehre,
 5. Katechetik, insbesondere Methodik.
- Im übrigen gelten die §§ 8 und 9 auch für diese Prüfung.

Anlage III

Besoldungsordnung für den katechetischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 1

Die Kreiskatecheten werden in ihren Bezügen den Pastoren gleichgestellt. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt auf Grund der kirchlichen Besoldungsordnung.

§ 2

Die Vergütung der Katecheten mit B- und C-Prüfung regelt sich nach der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche vom 6. April 1950.

§ 3

Katecheten ohne Prüfung, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Wochenstunde eine Jahresvergütung, deren Höhe durch die Landessynode festgesetzt wird und die monatlich nachträglich zahlbar ist. Die Vergütung für jüngere Katecheten wird besonders geregelt. In Krankheitsfällen findet die Bestimmungen des § 6 der Vergütungsordnung für die Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anwendung.

§ 4

Die Einbehaltung und Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Umlagebeiträge für die Unfallfürsorge, sowie der Lohnsteuerbeiträge richten sich nach den allgemein gültigen Bestimmungen.

Anlage IV

Dienstanweisung für Kreiskatecheten

1. Der Kreiskatechet wird im Einvernehmen mit den zuständigen Landessuperintendenten durch den Oberkirchenrat für einen näher zu bestimmenden Bezirk berufen.
2. Er hat das ihm übertragene Amt unter Beachtung der kirchlichen Ordnungen und der ihm durch den Oberkirchenrat gegebenen Weisungen treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich in seinem Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erweisen, das seine Stellung erfordert.
3. Die dienstlichen Aufgaben des Kreiskatecheten für seinen Bezirk bestehen:
 - a) in der Bemühung um den organisatorischen Aufbau und die lückenlose Erteilung der Christenlehre. Dabei hat er die Gemeindepastoren, den Kirchgemeinderat, die Elternschaft, sowie sonstige in Frage kommende Gemeindeglieder auf die katechetischen Aufgaben hinzuweisen, sowie ihnen allen erforderlichen Rat zu erteilen,
 - b) in der Dienstaufsicht über die katechetischen Kräfte,
 - c) in der Anregung und Veranstaltung katechetischer Arbeitsgemeinschaften und ein- oder mehrtägiger Rüstzeiten, die einer gründlichen theoretischen und praktischen Fortbildung der katechetischen Kräfte und der Heranbildung eines arbeitsfähigen Katechetenstandes dienen,
 - d) in der Pflege der Gemeinschaft zwischen den katechetischen und den in Kindergottesdiensten und Jugendarbeit tätigen Kräften,
 - e) in der Fühlungnahme mit staatlichen Dienststellen zur Behebung etwaiger Schwierigkeiten, soweit sich dieselben örtlich oder im Kreise selbst regeln lassen.
4. Als Vertreter des Landessuperintendenten im Bereiche der Christenlehre führt der Kreiskatechet sein Amt in verantwortlicher Zusammenarbeit und Fühlungnahme mit diesem nach den Anweisungen des Oberkirchenrats. Er ist in seinem Aufgabenkreis selbständig, hat jedoch um der Einheit der kirchlichen Arbeit willen den Landessuperintendenten über seine Arbeit auf dem laufenden zu halten und über ihn seine amtlichen Berichte dem Oberkirchenrat vorzulegen.
5. Die durch die Erfüllung der kreiskatechetischen Aufgaben entstandenen Kosten sind getrennt nach Büro- und Reisekosten vierteljährlich und unter Beifügung der entsprechenden Belege beim Oberkirchenrat anzufordern. Für die im kreiskatechetischen Dienst notwendige Bürkraft ist ein Anstellungsvertrag dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.
6. Urlaub erhält der Kreiskatechet nach Maßgabe der für den Katecheten geltenden, vom Oberkirchenrat erlassenen Urlaubsbestimmungen. Der Kreiskatechet beantragt diesen Urlaub nach vorheriger Verabredung mit den zuständigen Landessuperintendenten beim Oberkirchenrat.

7. Bei Krankheit oder sonstiger Dienstbehinderung hat der Kreiskatechet den Oberkirchenrat und die zuständigen Landessuperintendenten sofort in Kenntnis zu setzen.

Anlage V

Dienstanweisung für Katecheten *)

1. Die Katecheten haben das ihnen übertragene Amt unter Beachtung der kirchlichen Ordnungen treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich, in ihrem Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihre Stellung erfordert.
2. Die dienstlichen Aufgaben der Katecheten bestehen in:
 - a) Erteilung der Christenlehre, wobei die katechetische Arbeit nach Möglichkeit 18 Stunden wöchentlich nicht übersteigen soll. Dabei haben sie dem Unterricht den von dem Oberkirchenrat erlassenen Lehrplan zu Grunde zu legen, eine Anwesenheitsliste und ein Pensenbuch zu führen, der Aufrechterhaltung der Disziplin die größte Aufmerksamkeit zu widmen und zwar nicht nur während der Stunde selbst, sondern auch vorher und nachher, die Maßnahmen der Disziplin dem kirchlichen Charakter des Unterrichts anzupassen — körperliche Strafen sind ausgeschlossen —, darüber zu wachen, daß das Inventar der Unterrichtsräume unbeschädigt bleibt. Bei dennoch vorkommenden Schäden ist ein Tatbestand aufzunehmen und umgehend den nächsten Vorgesetzten Meldung zu erstatten, die Kinder anzuhalten, beim Fernbleiben vom Unterricht eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungspflichtigen beizubringen. Den Gründen unentschuldigter Fehlers hat der Katechet nachzugehen, die regelmäßig auszustellenden Zeugnisse auf einem vom Oberkirchenrat vorgeschriebenen Formblatt zu erteilen.
 - b) Herstellung einer lebendigen Verbindung mit den Elternhäusern durch regelmäßige Besuchstätigkeit.
 - c) Regelmäßiger Teilnahme und praktischer Mitarbeit an den katechetischen Arbeitsgemeinschaften.
 - d) Mitarbeit an weiteren Gemeindeaufgaben, (Sammlung evangelischer Jugend, Frauenarbeit, Männerarbeit, Singekreis usw.), soweit hierfür Zeit, Möglichkeit und Fähigkeit vorhanden sind. Wo Katechetische Ämter bestehen, werden die Katecheten hierfür der Gemeinde, in der sie vornehmlich Dienst tun, zugeordnet.
3. Ueber die Katecheten hat in allen Dienstobliegenheiten der Gemeindepastor die Dienstaufsicht. Wo ein Katechetisches Amt besteht, nimmt der Leiter des Katechetischen Amtes die Dienstaufsicht wahr. Die übergeordnete Dienstaufsicht wird durch den Kreiskatecheten in Vertretung des Landessuperintendenten ausgeübt.
4. Die Katecheten sind zu unbedingter Verschwiegenheit über alles, was sie im Dienst erfahren, dritten Personen gegenüber verpflichtet. Etwaige Mitteilungen aus der Gemeinde über Vorgänge, die für die Erteilung der Christenlehre und den gesamtkirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, haben sie unverzüglich an den nächsten Vorgesetzten weiterzugeben.
5. Urlaub erhalten die Katecheten nach Maßgabe der für sie geltenden, vom Oberkirchenrat erlassenen Urlaubsbestimmungen.
6. Bei Krankheit oder sonstiger Dienstbehinderung haben die Katecheten den nächsten Vorgesetzten sofort in Kenntnis zu setzen.

Anlage VI

Zwischen dem Katechetischen Amt — der Kirchgemeinde *) in vertreten durch den Leiter des Katechetischen Amtes — den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates *)

und
dem Katecheten — der Katechetin *)
geboren am In
wohnhaft in Straße
wird nachstehender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

*) Auf Katecheten, die stundenweise Vergütung erhalten, kann die Dienstanweisung nur mit Einschränkung angewendet werden. Von ihnen kann außer dem katechetischen Dienst nur noch Besuchsdienst bei den Eltern und regelmäßige Teilnahme und praktische Mitarbeit an den katechetischen Arbeitsgemeinschaften verlangt werden.

§ 1

Der Katechet — Die Katechetin *1)
ist bei dem Katechetischen Amt in *1)
bei der Kirchgemeinde in *1)
vom 19... ab als
eingestellt.

§ 2

Zwischen den Vertragschließenden wird vereinbart, daß für das Dienstverhältnis die Bestimmungen der vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst (AVO) vom 12. Oktober 1949 — Amtsblatt der EKID, Heft 10, Jahrgang 1949, Seite 259 — nebst den dazu vom Oberkirchenrat Schwerin erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 6. April 1950 und die Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten (VGO) vom 6. April 1950 gelten, die ausdrücklich als Bestandteil dieses Dienstvertrages anerkannt werden. Der Urlaub wird durch besondere Verordnung des Oberkirchenrates geregelt.

§ 3

Für den Organistendienst wird zwischen dem Oberkirchenrat und dem Katecheten - Organisten ein besonderer Vertrag geschlossen.

§ 4 *2)

Bei Eingruppierung in die Gruppe der VGO und Festsetzung des Vergütungsdienstalters (VDA) auf den 19... errechnet sich die monatliche Vergütung wie folgt:

- a) Grundvergütung — Gruppe DM
b) Dienstalterszulage je DM
— die nächste Dienstalterszulage ist fällig am 19... —
c) Familienzuschlag Kinder unter 16 Jahren DM
zusammen monatlich DM

Die Beitragsleistung zur Sozialversicherung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 *3)

Der Katechet erhält für die Wochenstunde eine Jahresvergütung, deren Höhe nach § 3 der Besoldungsordnung (Anlage III zum Kirchengesetz vom 6. Juli 1950) durch die Landessynode festgesetzt wird und die monatlich nachträglich zahlbar ist. Sie beträgt zurzeit DM. Die Beitragsleistung zur Sozialversicherung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Dieser Vertrag ist in 4 Exemplaren auszufertigen und jedem Vertragspartner, sowie dem Kreiskatechetischen Amt und dem Oberkirchenrat je ein Exemplar auszuhändigen.

(Kirchgemeinde — Katechetisches *1) den 19... (Unterschrift des Katecheten)
Amt)

72) G.Nr. /405/ II 41 b

Kollektenempfehlung

für die Kollekte des 5. Juli 1953 für das Gustav-Adolf-Werk Jesus Christus gab seinem Apostel Petrus den Auftrag: „Stärke Deine Brüder!“ und „Weide meine Schafe!“ Der auferstandene Herr mahnte seine Gemeinde: „Werde wach und stärke das andere, das sterben will!“

Das Gustav-Adolf-Werk ist berufen, diesen Auftrag für die Evangelische Kirche in Deutschland an den Glaubensgenossen zu erfüllen, die unter Andersgläubigen oder in der weiten Welt verstreut leben. In Einsamkeit und Anfechtung sind sie in Gefahr, der evangelischen Kirche verloren zu gehen, wenn sie nicht im Glauben gestärkt und in ihrem kirchlichen Leben unterstützt werden.

Mit der großen Zerstreung der Christenheit durch die Umsiedlung und Wanderung in unserer Zeit sind die Aufgaben des Gustav-Adolf-Werkes ungeheuer gewachsen. Heimatlos gilt es zu sammeln unter dem Kreuz, armen Diasporagemeinden kirchliche Stätten zu schaffen und zerstörte Gotteshäuser wieder aufzubauen, und die Gemeindeglieder durch das Zeugnis der Bruderliebe wissen zu lassen, daß sie nicht vergessen noch verlassen sind.

Das Mecklenburgische Gustav-Adolf-Werk hat neben der Förderung des Gesamtwertes insonderheit die Patenschaft für die Diaspora-Gemeinden Großtöpfer und Lengsfeld im katholi-

*1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen
*2) Fassung für B- und C-Katecheten
*3) Fassung für Katecheten ohne Prüfung

schen Eichsfeld übernommen. Auch hier gilt es: „Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ „Werdet nicht verdrossen, Gutes zu tun!“ „So lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen!“

Schwerin, den 6. Juni 1953.

Der Oberkirchenrat
Walter.

73) G-Nr. /1266/ II 10 c

Kirchliche Bauvorhaben

Aus gegebener Veranlassung erinnert der Oberkirchenrat daran und weist ernstlich darauf hin, daß sämtliche kirchlichen Bauvorhaben (auch die der Kirchgemeinderäte) vor Beginn der Ausführung dem Oberkirchenrat mitzuteilen sind. Die landeskirchliche Bauverwaltung muß Gelegenheit haben, zu dem Plan Stellung zu nehmen und die Ausführung zu beobachten. Es liegt auch im Interesse der Kirchgemeinden selbst, daß eine Beratung über das Vorhaben möglich bleibt. Sollten Aufträge an Handwerker gegeben werden, bei denen die dienstlichen Vorschriften nicht beachtet sind, lehnt der Oberkirchenrat in Zukunft die Gewährung von Beihilfen für den Bau in jedem Fall ab.

Schwerin, den 5. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat
Beste

Geschenke

74) G.Nr./33/ Schwerin, St. Paul/Neumühle, Geschenke

Der Kapelle in Neumühle wurden geschenkt:

- 1. eine Altarbibel (von Fräulein E. Wilke)
2. eine Kanzelbibel (von Frau Kienke)
3. eine silberne Taufschale (von der Domkirche und Domgemeinde)
4. eine weiße Altardecke, grüne bestickte Antependien für Altar und Kanzel (von Frau v. Witzendorff und Frau Klein)
5. eine dreiteilige Kniebank (von Stellmachermeister Groth)
6. Stoffe für weitere Altarbekleidungen (Frau von Witzendorff und Frau Klein)
7. zwei schmiedeeiserne Altarleuchter (vom Kirchenältesten P. Priess-Neumühle)
8. 12 neue Kirchenbänke (von vielen z. T. namenlosen Stiftern)
9. zwei schmiedeeiserne Wandarmleuchter für den Kapelleneingang (vom Kirchenältesten Priess)

75) G.Nr. /35/ Ballwitz, Geschenke

Der Kirche zu Rowa wurde zum Osterfest von dem Ehepaar Sandke in Berlin eine wertvolle Altarbibel geschenkt. Schwerin, den 17. April 1953.

76) G.Nr. /11/ Gr. Laasch, Geschenke

Der Kirche zu Groß Laasch wurden von einem Gemeindeglied nachstehend aufgeführte handgeschnittene Sachen zum Geschenk gemacht: ein Anzeigekasten für kirchliche Mitteilungen im Dorf, ein zweiter für Bekanntmachungen beim Pfarrhause, zwei Kollektenteller (für Klingbeutelgaben in der Kirche), zwei Kollektenkästen für die Kirche und einen fürs Konfirmandenzimmer.

Schwerin, den 30. April 1953.

Der Oberkirchenrat
Walter.

77) G.Nr. 987/II 29 a

Kirchenbuchführung

Aus gegebener Veranlassung werden die Herren Pastoren auf die Bestimmungen über die Kirchenbuchführung in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1929, Kirchliches Amtsblatt 1929 Nr. 13 Seite 115 ff, aufmerksam gemacht.

Schwerin, den 10. April 1953.

Der Oberkirchenrat
Beste.

II. Personalien

Berufen wurden

Pastor Friedrich Ebeling in Kirch Mulsow auf die Pfarre daselbst zum 1. April 1953 /185/ Pred.

Pastor Siegfried Hinze in Varchentin auf die Pfarre daselbst zum 1. 4. 53 /109/ 1 Pred.

Pastor Werner Krause in Peckatel auf die Pfarre daselbst zum 1. 4. 53 /112/ 1 Pred.

Pastor Kurt Voß in Schwanbeck durch Präsentationswahl am 19. April 1953 auf die Pfarre Bentwisch. /132/ Pred.

Pastor Ernst August Behm in Alt Meteln auf die Pfarre daselbst zum 1. Mai 1953. /146/ Pred.

Pastor Harry Kruse in Stuer auf die Pfarre daselbst zum 1. Mai 1953. /194/2 Pred.

Pastor Walter Wegener in Wanzka auf die 1. Pfarre in Strelitz-Alt zum 1. Juli 1953. /242/1 Pred.

Pastor Dietrich Glüer in Bützow auf die Pfarre Heilig Geist IV in Rostock zum 15. April 1953 /426/ 1 Pred.

Pastor Joachim Alstein in Strelitz zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Ludwigslust und gleichzeitig zum 1. Prediger an der Stadtkirche in Ludwigslust zum 1. Juli 1953 /26/ 2 VI 7 1 a

zu C-Katecheten zum 1. März 1953

Herr Dr. Georg Ballschmieter zu Lübz in die Gemeinde daselbst. /92/ Gem.pflege

Herr Fritz Brühshofer zu Marlow in die Gemeinde daselbst. /16/ Gem.pflege

Fräulein Helene von Groeling zu Carlow in die Gemeinde daselbst. /9/ Gem.pflege

Fräulein Elfriede Gröll zu Neu Kalis in die Gemeinde daselbst. /76/ Gem.pflege

Fräulein Elisabeth Hackbarth zu Lichtenhagen in die Gemeinde daselbst. /12/ Gem.pflege

Fräulein Irmgard Kasper zu Bössow in die Gemeinde daselbst. /9/ Gem.pflege

Frau Käthe Kringel zu Retschow in die Gemeinde daselbst. /6/ Gem.pflege

Fräulein Cornelia Mittelstädt zu Feldberg in die Gemeinde daselbst. / / Gem.pflege

Frau Hertha Rieger zu Bad Sätze in die Gemeinde daselbst. /28/ Gem.pflege

Frau Magdalene Stolz zu Brüel in die Gemeinde daselbst. /83/6 Gem.pflege

Fräulein Anna Völkert zu Kastorf in die Gemeinde daselbst. /23/ Gem.pflege

Beauftragt wurde

Vikar Gerhard Fohl in Crivitz mit der Verwaltung der Pfarre Rövershagen zum 15. 4. 53 /176/ Pred.

Vikar Herbert Thiede in Schwerin mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle Schwerin, Dom V in Lankow zum 1. Mai 1953. /418/ Pred.

Zurückgenommen wurde

der dem Hilfsprediger Erich Lütke in Schwerin erteilte Auftrag zur Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Schwerin-Lankow mit Wirkung vom 1. Mai 1953. Der Hilfsprediger Lütke wird mit Wirkung vom 1. Mai 1953 mit der Seelsorge an den Taubstummen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beauftragt. Er behält seinen dienstlichen Wohnsitz in Schwerin.

/419/ Schwerin Dom. Pred.

die Verleihung der Pfarre I in Grevesmühlen an Pastor Kurt Runge in Schönberg zum 1. Januar 1953 mit Wirkung vom gleichen Tage. /352/ 2 Pred.

In den Ruhestand versetzt wurde

Propst August Gundlach in Hohen Spreng auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 /42/ Pers.-Akt.

Ausgeschieden ist

Pastor Egon Maafs in Teterow auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. September 1953. /29/ Pers.Akten

Heimgerufen wurde

Propst i. R. Bernhard Hoyer, Schwerin, früher in Wittenburg, am 13. April 1953 im 86. Lebensjahr. /50/ Pers.Akten

Die zweite theologische Prüfung bestanden

am 13. und 14. April 1953 die Vikare

Jochim Hübener, Granzin/Parchim

Adalbert Wolff, Kalkhorst

Siegfried Weichert, Cammin

/27/ Joachim Hübener Pers.Akten

III. Predigtmeditationen

5. So. p. Trin. Apostelgeschichte 9, 1—20

V. 1a Es war also immer so, zum mindesten von Zeit zu Zeit, was auch wir heute erleben. Aber der Glaube ist dadurch doch bis heute nicht kaputt und wird es auch nicht werden. Wie bald kann im Gegenteil Gott seine Widersacher umlegen, ihnen alle ihre Pfeile aus dem Köcher holen und sie in willige Werkzeuge verwandeln.

Daher kommt es nicht darauf an, daß wir nach den psychologischen Anknüpfungspunkten solcher Umwandlungen und Bekehrungen suchen, sondern daß wir auf das souveräne Walten Gottes sehen: „die Feind' sind all in seiner Hand“. Keiner darf weiter ausholen, als Gott es ihm zuläßt. Gottes Stunden sind oft viel näher, als Menschen glauben. Die eigentlichen Wunder geschehen auf dem Wege der Begegnung mit Gott, die entziehen sich aller Berechnung.

V. 1 u. 2 Wie würden wir aus unseren Tagen heraus Paulus heute skizzieren?

V. 3 Es ist vollkommen müßig, über die kausalen und psychologischen Zusammenhänge zu fabulieren (innere Vorgänge, äußere Erscheinungen, Krankheitserscheinungen bei Paulus, Epilepsie, Neigung zu ekstatischen oder hysterischen Zuständen, Bejahung oder Verneinung menschlicher Erklärungsversuche), Gott gebraucht alle Mittel und keine Mittel. Hier hat Gott gehandelt. Ob er sich Mittel bedient oder keine anwendet, das steht allein bei seiner Autorität und in seiner Souveränität. Er ist nicht abhängig von dem, was wir ihm erlauben, nicht abhängig von dem Bild, das wir uns von Gott machen. Vgl. das absolut Andere auch in den letzten Versen der Perikope, V. 17—20.

V. 6 Der völlig gebrochene Mensch, den Gott auf die Füße stellt. Im übrigen ein Beitrag zu dem Vers von Georg Neumark: „Gott ist der rechte Wundermann, der bald erhöh, bald stürzen kann.“

V. 7 Der eine erlebt, der andere — unmittelbar neben ihm — erlebt gar nichts, steht vor Unbegreiflichkeiten.

V. 8 Anfallende Barmherzigkeit hat man auch bei den wilden Menschen. Es kommen Stunden, in denen alle auf die einfache Barmherzigkeit angewiesen sind. Dann muß die Barm-

herzigkeit, die göttlich ist, auch von Menschen, die sie nicht wollen, einfach geübt werden.

V. 9 Die Geschichte eines Augenblicks und die tagelangen Nachwirkungen, die Folgen eines ganzen Lebens, die weitreichenden Konsequenzen bis in die Ewigkeit und für die ganze Menschheitsentwicklung und für das Werden des Gottesreiches auf Erden. Hier handelt Gott.

V. 10 Wie sich ein Jünger stellt: Hier bin ich. Gott ruft, der Mensch horcht auf, der Jünger hört und steht auf auf Geheiß.

V. 11 In drei Worten wird eine der größten Begebenheiten ausgesprochen: Paulus betet. Dieser Mann mit dieser Entwicklung und Einstellung betet. Er betet wirklich. Und Gott hört und erhört.

An dieser Stelle liegt für mich der Angelpunkt dieser Geschichte, ihre eigentliche Bedeutung: Die Geschichte einer Erhöhung.

Als Bekehrungsgeschichte ist sie oft ausgewertet. Daraus sind viele Konsequenzen gezogen worden. Größer ist sie als die Geschichte einer Bekehrung, als die Geschichte der großen Wirkungen, die von Gott ausgehen. Paulus betet, und Gott gibt dem Ananias ins Herz: Stehe auf und gehe hin. Denn siehe, — — — gleich darauf klopft Ananias an die Tür. Er geht einen Weg, den er nie hätte gehen wollen, vor dem er natürlicherweise alle Furcht empfindet, und den er gerne hinaus- und von sich schiebt (V. 13 ff).

Mir ist, als würden die Gebetsgeschichten in der Bibel viel zu wenig ausgewertet, als sollten wir viel mehr die Bibel lesen lehren auf die Begegnungen hin mit Menschen, die Beter waren, und auf die Erfahrungen hin, die Menschen in ihrem Gebet mit Gott gemacht haben. Die Geschichte einer Gebetserhöhung ganz großen Stils, im übrigen wie Gott über allem Machen und Planen von Menschen steht.

V. 16 verdient auch noch eine besondere Beachtung: Ich will ihm zeigen, wieviel er leiden muß um meines Namens willen. Das Wort steht außer jedem Zusammenhang, hat aber eine ganz große Perspektive, auch für uns. Es gehört in die Beziehung zu Matth. 10, 26—33, 38 und 16. 24f.

Mit der Unterstreichung des Charakters einer Gebetsgeschichte, der Wunder der Gebetserhörungen und Gebetswirkungen rückt die Perikope in unmittelbarer Beziehung zu dem Charakter, der dem diesjährigen Landeskirchentag gegeben ist. Die Evangelisationsgottesdienste am Nachmittag stehen unter den Themen: Betende Kirche und freudige Zeugen.

Wie wäre es, wenn sich in irgendwelcher Weise in den Gottesdiensten des 5. Sonntags n. Trin., in allen Gemeinden der ganzen Landeskirche unter diese die Gedanken und Nachwirkungen des Landeskirchentages spiegeln: was es um die Macht einer betenden Kirche ist, um Erhörungen und Wirkungen, die von Gott in der Wunderwelt des Gebetes ausgehen, und wie Gott sich frohe Zeugen und willig bereite Werkzeuge erwecken kann, wo es noch so anders scheint. Ueber allem steht Gott, und er waltet. Das Thema des Kirchentages lautet: Unter den ewigen Armen. Landessuperintendent Siegert.

6. Sonntag nach Trinitatis, Eph. 2, 19—22.

Zum Einzelnen:

Vers. 19: „Bürger“ und Hausgenossen. Zwischen beiden ist eine Steigerung.

Vers 20: „Der Eckstein“, bei dem wir an den Schlüsselstein denken können. Er ist das Glied im Bau, welches oben im Gewölbe das Ganze zusammenhält. In feierlicher Handlung wurde bei Hausbauten ein solcher Stein eingesetzt. Auf ihm ist das ganze Gewölbe angelegt und auf ihn müssen sich auch unwillkürlich alle Blicke richten. Es kann aber auch der Schlüsselstein über dem Tor gemeint sein. Bei einer reich ausgestalteten Giebelkrönung kann ein solcher Stein als Schlüsselstein eingesetzt sein. (Auch die Anfangsbuchstaben von Jesus Christus wurden über der Tür frühchristlicher Häuser in Syrien angebracht).

Propheten sind nach der Meinung von Asmussen diejenigen des Neuen Testaments (Asmussen: Der Brief an die Epheser 1949). Es sind also neustamentliche Charismatiker, deren Funktion es ist, das Evangelium zu verkündigen.

Vers 21: Hier wird das Bild in der Weise verändert, daß dem Bau Wachstumseigenschaften zugesprochen werden. Außerdem handelt es sich in diesem Vers um jede einzelne Gemeinde, nicht die Gesamtkirche. Aber es wird mit einem Bau gerechnet, bei dem die einzelnen Bauteile ineinander gefügt werden zu einem heiligen Tempel.

Zur Meditation:

Christus und Seine Kirche. Darüber spricht der Epheserbrief und sieht beide miteinander aufs engste vereinigt bis zur Identität. Aber auch ein Abstand wird hervorgehoben. Zur Erklärung dafür werden die Bilder vom Leib und vom Bau angewendet. Man kann sagen, daß es sich schon nicht mehr um Bilder handelt, sondern um Wirklichkeiten. An unserer Stelle liegt das Bild vom Bau vor. Die Kirche ist das heilige Bauwerk. Das Fundament bilden die Apostel und Propheten. Der Abschlußstein ist Christus. Er ist aber kein Stein neben anderen, sondern er hat die Bedeutung für den Bau, die das Haupt für den Leib haben würde.

Der Gedanke wird abgewandelt, ja durchbrochen, wenn nicht von einem fertigen Bau gesprochen wird, sondern von einem solchen, der wächst, aber alles ist auf Christus angelegt.

Der Apostel spricht zu Heiden-Christen. Es handelt sich darum, daß die trennende Scheidewand zerrissen ist. Diese Wand trennte Juden und Heiden, aber auch die himmlische Welt von der irdischen, Gott und Mensch. Es ist unrichtig, wenn man dies übersteht und stattdessen etwa von Christen und fernem Heiden redet. Die große Zusage unseres Textes wird uns dann deutlich, wenn wir uns selbst als Christen, die aus den Heiden gekommen sind, angedet wissen. Der große Heilsplan Gottes wird dargetan. Sein Ratschluß will die Kirche. „Das Nahwerden der Fernen“ geschieht eben in der Kirche (vergl. Vers 13). Nun kommt es darauf an, daß die Einzelgemeinde, zu der ja auch die Epheser gehören, in den Gesamtbau eingefügt wird und dadurch wächst und dann der einzelne Christ „eine Behausung Gottes im Geist“ wird. Das ist das Geschichtsbild, welches wir vor uns haben. In der Predigt wird nicht in lehrhafter Darstellung, sondern in Dank und Anbetung entfaltet werden müssen, was der Text aussagt. Das Sein der Kirche und das Leben in der Kirche kann gerade an diesem Text in gewaltiger Bewegung, aber nicht statisch dargestellt werden. Die Unterscheidung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche muß vermieden werden. Es handelt sich dabei um zwei Seiten derselben Sache. Die Kirche ist nur eine. Sie hat nur einen Herrn, dessen Herrschaft das apostolische und prophetische Wort in der ganzen Welt bezeugt. Gott ergreift durch die Kirche von der Welt Besitz und bietet uns an, daß wir in Sein Haus eintreten können.

Die Einteilung ergibt sich leicht. Vom Fundament, Bau und Wachstum desselben, aber auch andere Wege zur Darstellung des gewaltigen Geschehens können eingeschlagen werden.

7. Sonntag nach Trinitatis, Phil. 4, 10—13.

Zum Einzelnen:

Vers 10. Hier sehen wir an den Worten, die gewählt sind, die Würdigung der Geldspende in der großen Freude des Apostels. Er betrachtet die Gabe und die Gesinnung, aus der alles stammt, als etwas Besonderes und Unerwartetes. Es ist etwas aufgeblüht. (Luther übersetzt: „wacker geworden“).

Vers 11. Hier wird die innere Haltung des Empfängers gekennzeichnet. Es wird das Wort verwendet, das die Genügsamkeit des Einzelnen als Mensch und Bürger darstellen soll. Paulus gibt dem Begriff einen Inhalt, der weit von den populären Meinungen wegführt.

Vers 12. Sätze und Worte zeigen die tiefe Bewegung des Paulus. Der feierliche Ton, der Gegensatz zwischen arm und reich, die rhythmische Gliederung, alles will beachtet sein. Die äußere Geldspende ist nicht der Grund. Die besondere Lage des Paulus, sein Martyrium gibt allem den Sinn. Güter des Glaubens will er rühmen. Das Wort „eingeweiht sein“ begegnet nur hier im Neuen Testament und führt zu den Geheimnissen der Mysterien.

Vers 13. Hier wird alles zusammengefaßt. Hier wird das Wort „alles“ verwendet. Paulus bekennt sich zu dem Glauben an den Herrn, der die Welt überwunden hat.

Zur Meditation:

Im persönlichen Teil des Philipperbriefes erkennt Paulus die Gabe, die ihm zuteil geworden ist, wohl an, aber er freut sich darüber, daß die Philipper dazu aufgeblüht sind, „diese Gabe zu spenden“. Sie haben für Gott ein Opfer gebracht. Es geht ihm dann auch nicht um die Gabe, sondern um die Geber und um die Frucht ihres Christenstandes, die ihnen vor allem ein Gewinn ist. Paulus selbst kann auch entbehren. Er stellt hier die Freiheit des Christen von den Dingen des Lebens dar und zeigt damit das Wesen christlicher Existenz. Er rühmt nicht seine eigene Unabhängigkeit, sondern er zeigt stattdessen den Christus, der sich nicht selbst lebt, sondern in dem Christus lebt. Entbehrung wird von Natur aus empfunden. Die Fähigkeit, entbehren zu können, muß der Christ sich erst schenken lassen. Paulus sagt: „Ich habe es gelernt.“ (vergl. hier das Lernen des Gehorsams und der Entbehrung von Christus, Hebr. 5, 8). Paulus ging in die Schule des Leidens um Christi willen. Auch im Zusammenhang mit den anderen Aussagen des Philipperbriefes muß dieser Abschnitt gesehen werden. Es kommt auf das Ziel an, auf das Trachten nach dem ewigen Erbe, das uns in Christus geschenkt ist. Die Sorge um die irdische Existenz hat dabei kein Recht. Es kommt auf die christliche Unabhängigkeit, auf das Reich Gottes an, auf die besondere innere Gelöstheit, für die es dann gleichgültig ist, ob wir viel, wenig oder gar nichts haben. Der Christ hat einen Standort, auf dem er sich jede Lage zur Uebung seines Glaubens und zur Bewährung seines Trachtens nach dem ewigen Ziel dienen läßt.

Die Predigt über diesen Text wird die schenkende Liebe, wie sie bei den Philippem zutage getreten ist, nach allen Richtungen hin für unsere Zeit, für unsere Gemeinden, für unser Christenleben deutlich machen müssen. Dem Ursprung und der Wirkung dieser schenkenden Liebe muß nachgegangen werden. Dann aber ist es wichtig, von der Freiheit von der Existenzangst, von dem Vertrauen auf Gott, von dem Blick auf das Ziel Zeugnis abzulegen. Alles das kann nur in Christus geschehen. Der Text führt uns tief hinein in das Gericht über den Zustand unseres eigenen Christenlebens und den Zustand unserer Kirchengemeinden, kann uns aber auch zur herrlichen Freiheit eines Christenmenschen helfen.

8. Sonntag nach Trinitatis, 1. Tim. 4, 1—11

Zum Einzelnen:

Vers 1. Der Apostel beruft sich für diese Aussage auf den Heiligen Geist. Ein Teil der Gemeinde wird vom Glauben abfallen. Sie werden irreführenden Geistern und Lehren von Dämonen folgen und werden den Heuchlern anheimfallen, die in Wirklichkeit Lügner sind. Die christliche Gemeinde dient als Säule der Wahrheit. Stattdessen reden die im Dienst dieser verführenden Geister stehenden Kräfte die Unwahrheit.

Vers 2. Dabei ist das verletzte Gewissen kennzeichnend. Das Brandmal im eigenen Gewissen, das wirkliche Seelsorger immer wieder beachten können, wird hier erwähnt. Es ist so unverwundbar, wie das Brandzeichen, das in alter Zeit den Sklaven kenntlich machte.

Vers 3. Damals war das Mittel, mit dem die Gemeinde vom Glauben abgezogen werden sollte, die Forderung die Enthaltung von natürlichen Lebensäußerungen. Eheverzicht und Enthaltung von bestimmten Speisen wurden als Weg zum Heil in asketischer Weise gefordert. Hellenisch-gnostische Kreise müssen hierauf Einfluß gehabt haben. Aber es tritt hier schon hervor,

daß es sich um Sektierer handelt, die eine dualistische Weltanschauung vertreten. Sie scheiden Leib und Seele, Materie und geistige Welt.

Vers 4 und 5 geben den Gegensatz ganz deutlich wieder. Alle Gottesschöpfung ist gut. Die Gemeinde, die in Christus lebt, weiß, daß die Gottesschöpfung, die durch die Sünde zerstört war, durch den neuen Schöpfungsakt Gottes in Christus wieder rein geworden ist. Gottes Gaben können freudig genossen werden, wo Gottes Wort und Gebet sie heiligt.

Von Vers 6 an wird eine persönliche Anrede an Timotheus vorgetragen. Daß Timotheus ein löblicher Diener des Herrn Christus sein soll, ist abhängig von der Erfüllung seiner ihm gestellten Aufgaben, dazu gehört die Abwehr der Sektierer. Der Glaube und der gute Unterricht stehen hier zusammen. Es ist besonders zu beachten, wie der Glaube von schlechtem Unterricht zerstört wird und umgekehrt, wie der Glaube den Unterricht erst zu dem macht, was er sein soll. Viele Erfahrungen im katechetischen und unterrichtenden Dienst sollen uns hier aufmerken lassen.

Vers 7 a. Was ist mit den Fabeln gemeint? Es handelt sich dabei um Lehren, die mit der Askese der Sektierer zusammenhängt. Es sind eben die Spekulationen von Gnostikern und Judaisten, die die Erkenntnis höherer Welten vermitteln sollen, Theosophie älterer Art. Demgegenüber ist Frömmigkeit zu üben, Zucht des Geistes in Wandel und Glauben.

Vers 8 und 9. Hier wird das gewisse Wort ausgesprochen, ein Zitat. Auch Enthaltensamkeit in leiblichen Dingen hat ihren Wert, aber entscheidend kommt es auf die geistliche Übung an, die zum Heil führt. Diese hat dann nicht erst ihren Wert für die Ewigkeit, sondern schon für die Zeitlichkeit. Es gibt nur einen Weg zu Gott, fromm sein, Gott ehren, denn an der Sünde und Gottlosigkeit stirbt der Mensch.

Vers 10 und 11 gehören dann wieder zusammen, richten den Blick auf das Ziel. Dabei wird willig Mühe und Kampf ertragen werden können. Die Hoffnung beruht nicht auf menschlicher Kraft und Leistung, sondern auf der Zusage des lebendigen Gottes.

Zur Meditation:

Die Predigt über diesen Text wird sich davor hüten müssen, zufange bei den Gegensätzen zu verweilen, die Paulus dem

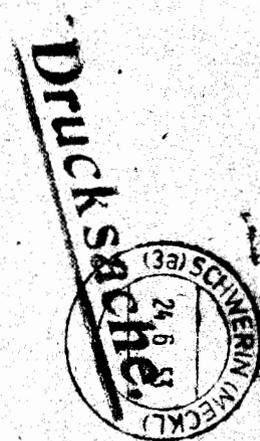
Timotheus zu seiner Zeit in konkreten Einzelheiten vor die Seele stellte. Unseren Gemeinden sind diese Gegensätze so nicht geläufig. Man wird in wenigen, aber sehr deutlichen Strichen die Begebenheiten und Anschauungen der damaligen Zeit herausstellen, um auf den Kern der Auseinandersetzung eingehen zu können. Dann wird sich auch der Weg der Anwendung auf gegenwärtige Verhältnisse ergeben. Auf welchen Gesichtspunkt kommt es an? In der Gemeinde Christi werden Irrlehren auftreten und zum Abfall verführen. Sie tragen heuchlerische Scheinheiligkeit an sich und versuchen, das unsichtbare Brandmal in ihrem Gewissen zu verdecken, während sie in Wirklichkeit heimlichen Sünden verfallen sind. Solche Zerstörer der Gemeinde sind Werkzeuge der Dämonen. Ihr Auftreten gehört zu dem Weg der Kirche in dieser Welt. Auch sie müssen dazu beitragen, daß der Heilsplan Gottes zu seinem Ziel kommt. Der Apostel zeigt, wie die Vertreter dieser Irrlehren eine sehr ernste Lebensauffassung zu fordern scheinen. Damit tasten sie den Glauben an. Sie wollen sich selbst erlösen und künstlich heiligen. Den Zugang zu Gott wollen sie damit erzwingen und entwerten, ja, missachten die in Christus gegebene Erlösung und die heilige Schöpfungsordnung Gottes, die er durch seinen Sohn Jesus Christus in seinem Wort und durch das Gebet der Gemeinde heiligt. (Hier wäre auch sehr ernst der Wert des Tischgebetes und der Hausandacht zu betonen).

Im Gegensatz dazu will der Apostel den Timotheus ermuntern, die Gemeinde zum rechten Gebrauch der Gabe Gottes anzuhelfen. Es selbst soll ihr Vorbild sein, Irrlehren zurückweisen und vor allen Dingen das Wachsen in der Frömmigkeit erstreben. „Leibliche Übung“ kann nicht Weg zum Heil werden, so nützlich sie auch sein mag. Maßstab für alles bleibt das Ziel das ewige Leben.

Eine sorgsame Einteilung und Ordnung der Gedanken ist bei dieser Predigt besonders wichtig. Man wird nicht erst Negatives und dann Positives schildern dürfen, sondern von vornherein den Blick der Gemeinde auf den Heiland aller Menschen richten. Dann werden die Irrlehren erkannt, die Schöpfung und ihre Gaben nicht missachtet und vor allem der rechte Weg zum Heil in frommer Zucht gesucht und gefunden.

Landesbischof D. Dr. Beste.

Veröffentlicht unter der Lizenz Nr. 731 des Pres. amtes beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Schriftleitung: Pastor Schnoor, Schwerin, Münzstraße 8 Druck: Buchdruckerei Felix Plaog, Schwerin



Der
Oberkirchenrat
Schwerin (Meckl.)



An die
Prärr.
- 3 -
Schlagsdorf
bei Schönberg/Mecklbg.